

Geschäftsverzeichnissnr. 2138
Urteil Nr. 118/2002 vom 3. Juli 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 115*bis* des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren, eingefügt durch das Gesetz vom 30. März 1994, gestellt vom Gericht erster Instanz Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 1. März 2001 in Sachen der Résidence Le Bon Séjour AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 6. März 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel 115*bis* des königlichen Erlasses Nr. 64 vom 30. November 1939 zur Einführung des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigeühren, der durch Artikel 45 des Gesetzes vom 30. März 1994 darin eingefügt wurde, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er den Satz von 12,5 % auf die Einbringung eines für berufliche Zwecke verwendeten unbeweglichen Gutes in eine Gesellschaft anwendet, wenn die berufliche Tätigkeit in der dauerhaften Beherbergung von Senioren besteht, und den Satz von 0,5 % auf die Einbringung eines unbeweglichen Gutes, das für andere berufliche Zwecke als diese Tätigkeit verwendet wird? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die Urkunden, die die Einbringung von Gütern in Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit beinhalten, müssen innerhalb von vier Monaten registriert werden (Artikel 19 und 32 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigeühren).

Die entgeltlichen Übertragungen unbeweglicher Güter unterliegen grundsätzlich einer Registrierungsgebühr von 12,5 Prozent (Artikel 44 desselben Gesetzbuches).

Zur Förderung der Gesellschaftsgründungen und somit der wirtschaftlichen Entwicklung unterlag die Einbringung unbeweglicher Güter in Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Handelsgesellschaften immer einer ermäßigten Registrierungsgebühr, die heute 0,5 Prozent beträgt (Artikel 115 desselben Gesetzbuches).

B.1.2. Das Gesetz vom 30. März 1994 zur Durchführung eines Gesamtplans für das Steuerwesen hat in das Gesetzbuch über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigeühren einen Artikel 115*bis* eingefügt; dieser Artikel bestimmt:

« Die Einbringungen anderer unbeweglicher Güter als derjenigen, die teilweise oder ganz für Wohnzwecke verwendet werden oder bestimmt sind und von einer natürlichen Person in Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder in Handelsgesellschaften eingebracht werden, deren tatsächlicher Direktionssitz sich in Belgien befindet oder die ihren satzungsmäßigen Sitz in Belgien und ihren tatsächlichen Direktionssitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben, unterliegen der Gebühr von 0,5 Prozent.

[...] »

B.2.1. Sowohl die Registrierungsverwaltung als auch der Verweisungsrichter haben in der dem Hof vorgelegten Rechtssache geurteilt, daß ein unbewegliches Gut, das zum Zeitpunkt seiner Einbringung in eine Aktiengesellschaft als Seniorenheim diene, als Wohnung gelten müsse, so daß die zu erhebende Registrierungsgebühr 12,5 Prozent des Wertes des unbeweglichen Gutes betragen habe.

B.2.2. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob Artikel 115*bis* des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigeühren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insoweit er dazu führe, daß die Einbringung eines als Seniorenheim genutzten unbeweglichen Gutes von dem günstigen Tarif in Höhe von 0,5 Prozent ausgeschlossen werde.

Die Frage fordert zu einem Vergleich von zwei Kategorien von Gesellschaften auf, in die ein unbewegliches Gut eingebracht wird, je nachdem, ob es sich um eine Einbringung in eine Gesellschaft handelt, deren Gesellschaftszweck die dauerhafte Beherbergung von Senioren ist, oder um die Einbringung in eine Gesellschaft, die einen anderen Zweck verfolgt.

Der Hof beschränkt seine Untersuchung auf diesen Aspekt der beanstandeten Bestimmung. Er darf, wie die klagende Partei vor dem Verweisungsrichter wünscht, die Tragweite der präjudiziellen Frage nicht auf die Einbringung unbeweglicher Güter in andere Gesellschaften, deren Zweck die Wohnungsbeschaffung ist, ausdehnen.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird,

soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Als während der Vorarbeiten der Finanzminister nach den Gründen des Unterschieds gefragt wurde, den man zwischen den Registrierungsgebühren auf die Einbringung unbeweglicher, ganz oder teilweise als Wohnung genutzter Güter (die einer Gebühr von 12,5 Prozent unterliegen) und den Registrierungsgebühren auf die Einbringung der anderen unbeweglichen Güter (die einer Gebühr von 0,5 Prozent unterliegen) einführen wollte, antwortete er, daß « mit der vorgeschlagenen Abänderung erreicht werden soll, von der Einbringung der eigenen Wohnung in eine Gesellschaft abzusehen, indem die Einbringung *in natura* und der nachfolgende Kauf des Gutes mit dem erwirtschafteten Kapital gleichgestellt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1290/1, SS. 36-37). Während der Debatte im Ausschuß hat er präzisiert, daß « die *ratio legis* andererseits [...] auf Bestrafung der mittels Einbringung ihres Wohnhauses in eine Gesellschaft durch eine natürliche Person erfolgenden Gründung von Vermögensverwaltungsgesellschaften hinausläuft; für diese Einbringung gilt die Übertragungsgebühr, die für Übertragungen gegen Entgelt gilt » (ebenda, SS. 99-100).

B.5. Das durch den Gesetzgeber angewandte Unterscheidungskriterium hat in der Interpretation des Verweisungsrichters zur Folge, daß unbewegliche Güter, die zu Wohnungszwecken bestimmt sind und in eine Gesellschaft eingebracht werden, deren Zweck, wie im vorliegenden Fall, die Betreibung eines Seniorenheims ist, einer Registrierungsgebühr von 12,5 Prozent unterliegen.

Das Kriterium ist nicht zweckdienlich, insoweit es die Einbringung unbeweglicher, als Seniorenheim genutzter Güter vom günstigen Tarif ausschließt. Die Bestimmung des unbeweglichen Gutes, als Wohnung genutzt zu werden, steht nämlich nicht im Zusammenhang mit der obengenannten Zielsetzung der Maßnahme, wenn diese Wohnung untrennbar mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft verbunden ist.

B.6. Es muß noch untersucht werden, ob die beanstandete Bestimmung nicht anders ausgelegt werden kann, so daß sie vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. In diesem Zusammenhang weist der Hof darauf hin, daß der Finanzminister auf eine parlamentarische Anfrage geantwortet hat, « daß die Einbringung eines Seniorenheims im Prinzip nicht einer verhältnismäßigen Gebühr von 12,5 Prozent als Einbringung einer Wohnung unterliegt, wenn es um eine Wohnung geht, in der eine Einrichtung untergebracht ist, die hilfsbedürftigen Senioren ein Unterkommen bietet » (*Fragen und Antworten*, Senat, 1995-1996, 26. März 1996, Nr. 1-13, S. 641-642).

In dieser Interpretation, die mit den obengenannten Zielsetzungen übereinstimmt, die Gründung von Gesellschaften zu fördern (B.1.1), die Gründung von Vermögensverwaltungsgesellschaften hingegen zu erschweren (B.4), liegt kein Behandlungsunterschied und deshalb auch kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vor.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 115*bis* des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß er die Einbringung eines als Seniorenheim genutzten unbeweglichen Gutes in eine Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck in der dauerhaften Beherbergung von Senioren besteht, von dem günstigen Registrierungssatz von 0,5 Prozent ausschließt.

- Artikel 115*bis* des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend interpretiert wird, daß er die Einbringung eines als Seniorenheim genutzten unbeweglichen Gutes in eine Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck in der dauerhaften Beherbergung von Senioren besteht, nicht von dem günstigen Registrierungssatz von 0,5 Prozent ausschließt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Juli 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior